

## Anlage 2

Dienststelle:  
Aktenzeichen:

, den

Herrn / Frau

im Hause

### Trennungsentschädigung

Sehr geehrte

aufgrund Ihres Antrags vom \_\_\_\_\_ bewillige ich Ihnen

- ☐ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_  
☐ über den \_\_\_\_\_ hinaus

zunächst bis zum \_\_\_\_\_ als Trennungsentschädigung:

- A. ☐ Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach § 3 TEVO, und zwar
- ☐ *Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung* nach § 3 Abs. 1 TEVO unter Anerkennung für die täglichen Fahrten zwischen (*Wohnort, Ort der Stammdienststelle*) und (*neuem Dienstort/Zuweisungsort*) im Rahmen der Höchstbeträge nach § 3 Abs. 2 TEVO
  - ☐ in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme einen Verpflegungszuschuss für Tage, an denen Sie aus dienstlichen Gründen länger als 8 Stunden von der Wohnung abwesend sind nach § 3 Abs. 4 TEVO
  - ☐ in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkkosten von bis zu 10 bzw. 5 € pro Tag nach § 3 Abs. 4 TEVO
- B. ☐ Entschädigung beim auswärtigen Verbleiben am neuen Dienstort nach § 4 TEVO
- ☐ für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, und zwar
  - ☐ Fahrtkostenerstattung für die An- und Abreise nach § 4 Abs. 1 TEVO
  - ☐ Übernachtungskosten im Rahmen der Höchstbeträge nach § 4 Abs. 3 TEVO
  - ☐ in den ersten 14 Tagen der dienstlichen Maßnahme einen Verpflegungszuschuss nach § 4 Abs. 5 TEVO
  - ☐ in den ersten 14 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkkosten von bis zu 10 € bzw. 5 € pro Tag nach § 4 Abs. 5 TEVO
- C. ☐ eine Reisebeihilfe für Heimfahrten von \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_ gemäß § 6 TEVO für jeden Monat der Maßnahme
- D. ☐ Ich bitte, Ihre Umzugswilligkeit glaubhaft darzulegen. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrer Reisestelle auf.

Die Trennungsentschädigung wird nach den umseitig aufgeführten Maßgaben bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## **Allgemeines**

Die Trennungsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Sie ist mit vorgeschriebenem Formblatt abzurechnen. Der Anspruch auf Trennungsentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, für den Trennungsentschädigung zusteht, geltend gemacht wird.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung der für die Gewährung von Trennungsentschädigung maßgeblichen Verhältnisse der Beschäftigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **A. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort**

Nach § 3 TEVO werden als Beförderungsauslagen die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 € je Kilometer, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,15 € je Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung erstattet.

Der monatliche Höchstbetrag beträgt 400 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf 200 €.

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von täglich bis zu 10 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 5 € und ein Verpflegungszuschuss von täglich 4 € bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf 2 € gewährt. Ein Verpflegungszuschuss wird nicht für Tage gewährt, an denen unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden, an denen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht, oder an denen Sie nicht am Dienstort tätig werden.

### **B. Entschädigung beim auswärtigen Verbleiben am neuen Dienstort**

Nach § 4 TEVO werden für die An- und Abreise die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € gewährt.

Nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten werden im Rahmen des monatlichen Höchstbetrages bis 500 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis 250 € erstattet. In den ersten 30 Tagen ist eine Verdopplung des Höchstbetrages möglich.

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 14 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von täglich bis zu 10 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 5 € und ein Verpflegungszuschuss von täglich bis zu 3 x 4 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 3 x 2 € gewährt. Am Anreisetag haben Sie bei Verlassen der Wohnung vor 10 Uhr Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss für drei Mahlzeiten, ab 10 Uhr für zwei Mahlzeiten und ab 15 Uhr für eine Mahlzeit. Am Abreisetag haben Sie bei Ankunft an der Wohnung bis 10 Uhr Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss für eine Mahlzeit, bei Ankunft bis 15 Uhr für zwei Mahlzeiten und nach 15 Uhr für drei Mahlzeiten. Ein Verpflegungszuschuss wird nicht für Tage gewährt, an denen unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden, an denen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht, oder an denen Sie nicht am Dienstort tätig werden.

### **C. Reisebeihilfe für Heimfahrten**

Erstattet wird die Fahrkarte der niedrigsten buchbaren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 0,20 € je Kilometer.

### **D. Bemühungen um eine Wohnung bei Zusage der Umzugskostenvergütung**

Wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist und Sie bereit sind an den neuen Dienstort umzuziehen, wird Trennungsentschädigung nach § 9 Abs. 1 TEVO gewährt, wenn Sie innerhalb von drei Monaten umziehen oder in diesem Zeitraum den Abschluss eines Mietvertrages nachweisen können.

Sind Sie aus persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsentschädigung unter Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 TEVO gewährt werden.

Sie sind verpflichtet, bei der Festsetzungsstelle ein vollständiges und glaubhaftes Bild ernsthafter Umzugswilligkeit darzulegen.

Trennungsentschädigung ist zurückzufordern, wenn später festgestellt werden sollte, dass Sie von vornherein nicht umzugswillig gewesen sind.